

Allgemeiner Teil und Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1)

Auszug aus der SRL „LE-Projektförderungen“ 2014 – 2020 ALLGEMEINER TEIL

Referat Förderung
Stand: Juli 2021

Hinweis

Der vorliegende Auszug dient lediglich der überblicksartigen Information.

Vor einer Antragstellung wird jedenfalls die entsprechende Detailberatung bei der zuständigen Bezirksbauernkammer empfohlen. Informationen über alle Details, Rechte und Pflichten erhält man in der vollständigen Sonderrichtlinie sowie den relevanten Beilagen.

Diese stehen im Internet unter

https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien.html
zum Download bereit.

Informationen stehen auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich unter www.noelko.at (Investitionsförderung und Existenzgründungsbeihilfe) zur Verfügung.

Förderungswerber

- **Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:**
 - natürliche Personen,
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
 - deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist.
- **Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht**

Der Förderungswerber muss

 - sicherstellen, dass die Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird.

- für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag vorlegen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum zur Annahme des Förderungsantrags erwachsen. Planungs- und Beratungskosten (bis max. 12 % der Kosten) zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung (z.B. Bestellung), die die Investition unumkehrbar macht.

Förderung von Investitionen:

- Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe
- Unbarer Aufwand (Bauholz, Arbeitsleistungen der Betriebsleiter bei Almen)

Meldepflichten

- Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung ehestmöglich zu informieren. Unwesentliche Änderungen sind spätestens mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.
- Wesentliche Änderungen sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn Fördergegenstände dazu oder wegkommen oder sich die Kosten erhöhen.
- Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 35 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird. Die Reduktion muss vor Einreichung der Endabrechnung gemeldet werden.
- Der Förderungswerber muss jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitteilen.

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Bei Förderung mit einem AIK sind alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

▪ Allgemeines

Zinszuschüsse werden nur gewährt, sofern mit dem Förderungswerber (Kreditnehmer) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:

- Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag
- Ein negativer Euribor ist nicht zu berücksichtigen.
- Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn.

▪ Tilgung

Mit der Tilgung ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen.

▪ Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIKs

Die Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert nach drei Jahren ihre Gültigkeit.

Eine Verlängerung der Ausnutzungsfrist ist in begründeten Fällen höchstens um ein Jahr möglich.

▪ Abwicklung

- Antragstellung: Förderungsanträge sind bei der jeweiligen für den Zuschuss zuständigen Bewilligenden Stelle (Referat Förderung, NÖ LK) einzureichen.
- Auszahlungsermächtigung: Die Zuzählung des Kredites darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen.
- **Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen:**
 - Bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne Laufzeitverlängerungen (max. ein Jahr) genehmigt werden.
 - Die Stundung ist vor Fälligkeit der Rate zu beantragen und das Ausmaß der Notlage zu beziffern und durch Unterlagen zu belegen.

***Hinweis:** Sofern im Jahr 2016, 2018 oder 2020 zwei Tilgungsraten mit oder ohne Laufzeitverlängerung auf Basis der in der Richtlinie festgelegten Ausnahmesituationen gestundet wurden, ist eine Stundung nochmals möglich.*

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Auszug aus der SRL „LE-Projektförderungen“ 2014 – 2020

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1)

Ziele

- Innovation
- Wettbewerbsfähigkeit
- Umwelt und Ressourceneffizienz
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität
- Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz

Förderungsgegenstände

- Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der funktionell notwendigen und fest mit dem Gebäude verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie mobile Geflügelstallungen und mobile Einrichtungen in der Verarbeitung und Direktvermarktung. Es werden nur Tierarten der 1. Tierhaltungsverordnung, außer Nutzfische, gefördert.
- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und von Kompostaufbereitungsplatten
- Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen (keine Pelletsanlagen)
- Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen
- Investitionen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung
- Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft
- Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung, ausgenommen Güllefässer, und Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen), von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten.
- Verbesserung der Umweltwirkung (Umrüstung in emissionsarme Antriebe, Reifendruckregelanlagen und Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme)
- Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung
- Gartenbau
- Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen

Förderungswerber (Details)

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten max. 520.000 € bzw. 1.040.000 € bei Gartenbaubetrieben
- Wird von Ehepartnern oder von Partnern einer Lebensgemeinschaft jeweils ein Betrieb geführt, so können diese hinsichtlich der anrechenbaren Kosten nur dann getrennt behandelt werden, wenn:
 - Betriebe werden im Invekos getrennt geführt,

- Betriebe verfügen über örtlich unterschiedliche Betriebsstätten,
- eigenständige ununterbrochene Bewirtschaftung der Betriebe seit mind. 5 Jahren und
- Arbeitsbedarf je Betrieb mind. 1,5 baK.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gelten dennoch beide als gesondert förderbare Betriebe mit in Summe max. 520.000 € anrechenbaren Kosten.

- Betriebskooperationen:
 - Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit.
 - Betriebskooperation zwischen Ehepartnern oder zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft **oder zwischen Verwandten in gerader Linie und Geschwistern** ist nicht möglich.
 - Betriebskooperation muss schriftlich für eine Dauer von mindestens 5 Jahren vom Zeitpunkt der Letztzahlung an vereinbart sein.
 - Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung.
 - Die beteiligten Betriebe wurden **unmittelbar** vor Antragstellung mindestens fünf Jahre **mit einem Mindestarbeitsbedarf von 1,0 baK** bewirtschaftet.

Förderungsvoraussetzungen

Untergrenzen Arbeitsbedarf und LN:

Der Arbeitsbedarf entspricht mind. 0,3 baK im Zieljahr.

Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN bei Antragstellung; Ausnahmen für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau (eigener Einheitswert)

Ausreichende berufliche Qualifikation:

- geeignete Facharbeiterprüfung
- angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren

Liegt die berufliche Qualifikation nicht vor, so kann Facharbeiterprüfung oder höhere Ausbildung bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung nachgewiesen werden.

Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes

Betriebskonzept:

Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über 100.000 € ist ein Betriebskonzept vorzulegen.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen:

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (z.B. Anträge 2020: 103.501 €, Anträge 2021: 103.503 €).

Besondere Förderungsvoraussetzungen:

- **Junglandwirten**, werden Förderungen für Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen einschließlich Arbeitssicherheit gewährt, wenn die Investition innerhalb von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung realisiert wird.
- Werden neue **Anforderungen durch Unionsrecht** für die Betriebe verbindlich, werden diese nur gefördert, wenn die Investition innerhalb von höchstens 12 Monaten realisiert wird.
- **Bauliche und technische Maßnahmen:**

- Vorlage eines behördlich genehmigten Bauprojektes
 - Berücksichtigung der ÖKL Baumerkblätter
- **Stallbau:**
 - Neubau-Stallbauinvestitionen¹ in die Anbindehaltung von Rindern mit Ausnahme von Almbetrieben sind nicht mehr förderbar.
 - Bei Investitionen in Anbindeställe ist das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 91 einzuhalten und Vorsorge für entsprechenden Auslauf und Weide ist zu treffen.
 - Käfiganlagen für Geflügel sind nicht förderbar.
 - Neubau-Stallbauinvestitionen¹ sind ab 1. Jänner 2022 für die Bereiche Ferkelaufzucht, Schweinemast und Rindermast nur mehr nach neuem Förderungsstandard förderbar.
 - Neubau-Stallbauinvestitionen¹ in Vollspaltensysteme sind ab 1. Jänner 2022 in der Rindermast nur förderbar, wenn bei der gesamten Fläche ein gummierter Spaltenboden vorhanden ist.
 - Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger kann in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.
 - **Almwirtschaftliche Maßnahmen:**

Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.
 - **Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostanlagen**
 - mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung (Decke, Zelt, keine Schwimmelemente)
 - ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ ist einzuhalten.
 - Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger kann in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.
 - **Maschinen, Geräte und Anlagen:**
 - Trocknungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderbar.
 - Bergbauernspezialmaschinen sind nur dann förderbar, wenn der Förderungswerber einen Betrieb oder Flächen im Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet oder Steiflächen mit einer Hangneigung von über 25 % bewirtschaftet.
 - Für Kleinf Feuerungen ist ein Nachweis der Typenprüfung oder Nachweis einer behördlichen Einzelbetriebserlaubnis vorzulegen.
 - Selbstfahrende Maschinen in der Innenwirtschaft, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind nicht mehr förderbar.
 - Zusammenhängende Baulichkeiten und Einrichtungen, die mit fossiler Energie versorgt werden, sind mit Ausnahmen für den Gartenbau ab 1. Jänner 2022 nicht mehr förderbar.
 - Bergbauernspezialmaschinen über 56 kW sind ab 1. Jänner 2022 nur mehr mit Abgasstufe V förderbar.

¹ Maßnahmen in bestehenden Stallgebäuden, in denen die Nutzungsrichtung und das Haltungssystem gleichbleibt, gelten nicht als Neubaustallbauinvestitionen.

- **Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen:**
 - Investition muss durch eine Gemeinschaft (ausschließlich aus Bewirtschaftern) erfolgen, an der sich mindestens drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen.
 - die gemeinsame Nutzung der Maschine muss für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein (Einsatz nur auf den Betrieben der Mitglieder).
 - Gewerblicher Einsatz ist ausgeschlossen.
- **Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung:**
 - Wasserzähler sind bereits installiert oder werden installiert.
 - Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10% erreicht werden (nicht relevant bei Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser).
 - Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung
- **Im Weinbau** können hinsichtlich **Bewässerung** nur Investitionen bis zum **günstigsten Wasserversorgungspunkt** gefördert werden.

Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen

- Obst und Gemüse
- Wein
- Bienen und Honig

Art und Ausmaß der Förderung

- Der **Fördersatz** beträgt im Berggebiet und benachteiligtem Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 %. Der Fördersatz ist die Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten.
- **Zuschläge zum Investitionszuschuss:**
 - Junglandwirtzuschlag: Wird die Investition von einem Junglandwirt (höchstens 40 Jahre und mind. Facharbeiter) innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt.
 - Biozuschlag: Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise, die bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen und bis zum Ende der Behaltefrist verbleiben
 - Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis: Betrieb der Erschwerniskategorie 3 oder 4
- + **Investitionszuschuss (IZ):**
 - 40 % für Investitionen für Almen und bei Verbesserung der Umweltwirkung und für den Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren (keine Zuschläge möglich)
 - 35 % für Investitionen in besonders tierfreundliche Systeme in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsysteme, die der neuen Tierschutzanforderung gemäß Punkt 3.3.2 der

Tierhalterverordnung entsprechen, und für besonders tierfreundliche Investitionen in der Putenhaltung.

- + 5 % für Junglandwirte
- 30 % für Investitionen im Gartenbau und Obst- und Weinbau (Dauerkulturen, keine Be- und Verarbeitung), in Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten.
 - + 5 % für Junglandwirte
 - + 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
 - + 5 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis
- 25 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau (ausgenommen Schweinehaltung und Putenhaltung mit 35 %), für Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb
 - + 5 % für Junglandwirte
 - + 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
 - + 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis
- 20 % für alle übrigen Investitionen
 - + 5 % für Junglandwirte
 - + 5 % für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise (für Stallbau inkl. Fütterungs-, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtung, Milch- und Futterkammern, Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze und für Bienenhaltung/Honigerzeugung)
 - + 10 % für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Für gemeinschaftlich angekaufte Maschinen werden keine Zuschläge gewährt.

Der Zuschlag für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise ist mit den beiden anderen bis max. 35 % kombinierbar.

Mit 35 % geförderte Investitionen sind jedoch mit dem Junglandwirte-Zuschlag kombinierbar.

▪ **Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)**

- 50 % bei Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb, Biomasseheizanlagen, Almen, Verbesserung der Umweltwirkung, Gartenbau, Obst- und Weinbau, für den Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlachtung und von Gülleseparatoren, sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten
- 36 % bei allen übrigen AIK Förderungsfällen
- Kredituntergrenze beträgt 15.000 €
- Kreditlaufzeit: max. 10 Jahre für technische Investitionen und max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

Anrechenbare Kosten

- Untergrenzen
 - allgemein mind. 15.000 €
 - reduziert auf mind. 10.000 € für Investitionen in der Almwirtschaft sowie Investitionen im Bereich Obst- und Weinbau

- reduziert auf mind. 5.000 € für Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen sowie Umweltwirkungen und für Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen und zur Bienenhaltung und Honigerzeugung sowie für Anträge ab 1. April 2016 auch Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen
- Obergrenzen (bAK im Zieljahr)
 - max. 260.000 €/bAK auf 9 Jahre bzw. max. 520.000 €/Betrieb auf 9 Jahre
 - Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft: max. 770.000 € auf 9 Jahre
 - Betriebskooperationen: max. 1.040.000 € auf 9 Jahre
 - Gartenbaubetriebe: max. 520.000 €/bAK jedoch max. 1.040.000 €/Betrieb auf 9 Jahre
 - Kosten für nachträgliche Abdeckung von Güllelagern und Kosten für die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern mit einer Kapazität von mind. 10 Monaten werden bis zu 150.000 € nicht in die Obergrenze eingerechnet.
 - Im Bereich Mastgeflügel werden Kosten für Investitionen betreffend Tiergesundheit, Fütterungsmanagement, Umwelt und Klimaschutz sowie Hygienebedingungen bis zu einer Obergrenze von 200.000 € in diese Obergrenzen nicht eingerechnet.
- Obergrenzen bei verschiedenen Fördergegenständen
 - max. 35.000 € je Betrieb und Förderperiode bei Hoftrac, Hoflader, Teleskoplader, Radlader oder Hubstapler (inkl. Aufbaugeräte) oder
 - max. 8.000 € bei Frontlader (inkl. Geräte) je Betrieb und Förderperiode
 - Biomasseheizanlagen (inklusive Kessel, Pufferspeicher, Steuerung, Fernwärmeleitung, Rücklaufanhebung, Montage samt Elektrik)
 - max. 10.000 € bei Stückholz und Energiekornanlagen bis 100 kW
 - max. 20.000 € bei Hackgutanlagen bis 100 kW
 - Bergbauernspezialmaschinen
 - max. 50.000 € pro Betrieb und Gerätekategorie in der Förderperiode
 - Umrüstung in emissionsarme Antriebe, Reifendruckregelanlagen und Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme
 - max. 7.000 € je Umrüstung (Pflanzenölmotoren oder Elektromotoren)
 - max. 10.000 € je Reifendruckregelanlage
 - max. 25.000 € bei Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme

Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz und mit Ausnahme von Arbeitsleistungen des Betriebsleiters bei Investitionen im Almbereich werden nicht angerechnet.

Kosten für den **Erwerb von Grund und Boden** sind nicht förderbar. **Gebrauchte Maschinen und Geräte** sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.

Förderungsanträge können **laufend eingebracht** werden. Die Vorhaben werden in einem **Auswahlverfahren** bewertet und ausgewählt.

Förderungsabwicklung für niederösterreichische Betriebe

Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind mit allen notwendigen Beilagen in Niederösterreich per Mail an foerderung@lk-noe.at oder postalisch bei folgender Adresse einzureichen:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Referat Förderung

Wiener Straße 64

3100 St. Pölten

Beratung und einzelbetriebliche Hilfestellung

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater stehen für Beratungen und einzelbetriebliche Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung.